

von Leitungsmitgliedern angewandt, weil einige Sekretäre der Kreisleitung die Meinung vertreten, daß die Leitungen in den Grundorganisationen entsprechend der Instruktion des ZK nur jährlich einmal gewählt werden. Es gibt solche Meinungen, daß es nicht notwendig sei, jetzt ausscheidende Leitungsmitglieder zu ersetzen, weil wir ja im nächsten Jahr wählen. Ich kann mich diesen Meinungen noch nicht anschließen, weil ich darin eine Einengung der innerparteilichen Demokratie sehe.“ Weiter schreibt Genossin F., daß sie über diese Frage mit einem Mitarbeiter der Bezirksleitung Magdeburg gesprochen habe, der die Auffassung vertrat, unter „Kooptierung“ sei zu verstehen, daß die Mitgliederversammlung offen darüber abstimmt, daß der Genosse in die Leitung kommt. Die „Wahl“ eines Genossen in die Leitung würde bedeuten, daß er geheim gewählt werden müßte, und das wäre nur bei den vom ZK festgesetzten Wahlen möglich.

Wie verhält es sich nun mit diesen Fragen? Die Bestimmungen über die Wahlen der Leitungen der Grundorganisationen sind in der „Instruktion des Zentralkomitees der SED über die Wahlen der leitenden Parteiorgane und über die Wahlen der Delegierten zu Parteikonferenzen und Parteitagen“ enthalten, die auf der 16. Tagung des Zentralkomitees beschlossen wurde (siehe „Neuer Weg“, Heft 17/1955). Dort ist festgelegt, daß die Wahlen der Leitungen der Grundorganisationen einmal im Jahr durchgeführt werden (II.) und in geheimer Abstimmung vorgenommen werden sollen (I 2). Das sind klare Bestimmungen, die keinen Zweifel zulassen. Wenn die Tätigkeit des leitenden Organs der Grundorganisation in dieser Instruktion auf einen bestimmten Zeitraum bemessen ist, so dient das der vollen Wahrung und Entfaltung der innerparteilichen Demokratie, um der gewählten Leitung die Möglichkeit zu geben, mit der Kraft und den Fähigkeiten ihrer Mitglieder zu beweisen, daß sie des Vertrauens der Mitgliederversammlung würdig ist. Deshalb legen wir besonderen Wert darauf, daß das gewählte Organ während dieser Zeit nicht verändert wird.

Scheidet aber in diesem Zeitraum ein Leitungsmitglied aus, dann ist es zweckmäßig, das Leitungskollektiv durch Zusatzwahl zu vervollständigen. Selbstverständlich ist diese Zusatzwahl ebenso in geheimer Abstimmung vorzunehmen, wie das bei der Neuwahl geschehen ist. Es ist nicht einzusehen, warum in diesem Fall die Abstimmung offen erfolgen soll. Bedarf das neue Leitungsmitglied nicht auch des gleichen uneingeschränkten Vertrauens der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit in der Parteileitung wie sein Vorgänger?

Die Instruktion des ZK sieht allerdings auch offene Abstimmungen vor, wie zum Beispiel die Wahl des Präsidiums der Wahlversammlung, der Redaktionskommission und der Wahlkommission. Hier handelt es sich aber doch um Kollektivs, die als Hilfsorgane der Mitgliederversammlung schließlich nur sehr kurz bemessene Arbeiten durchzuführen haben.

Das Kooptieren, d. h. das Einsetzen von Leitungsmitgliedern in Grundorganisationen, ist nicht zulässig, da es gegen die innerparteiliche Demokratie verstößt. Außerdem sind die Grundorganisationen ohne größere Schwierigkeiten immer in der Lage, notwendige Zusatzwahlen durchzuführen. Aus diesem Grunde sieht das Parteistatut bei der Wahl der Leitung der Grundorganisation auch nicht die Wahl von Kandidaten der Parteileitung vor.

Wenn erst am Ende der Tätigkeitsperiode einer Leitung der Grundorganisation, d. h. kurze Zeit vor den fälligen Neuwahlen, ein Leitungsmitglied ausscheidet, dann ist es nicht ratsam, noch eine Zusatzwahl vorzunehmen. In einem solchen Fall sollte das Leitungskollektiv seine Kraft bereits auf die politische und ideologische Vorbereitung der Neuwahl lenken.

H.L.,